EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE **ECB-PUBLIC**

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 12. März 2021

zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Wirtschaftsstatistiken

(CON/2021/10)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 10. Februar 2021 wurde die europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie um Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Wirtschaftsstatistiken (der „Gesetzentwurf") ersucht. Der Gesetzentwurf ist Teil eines Artikelgesetzes, welches auch den Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz) beinhaltet.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates[1], da der Entwurf die Deutsche Bundesbank und Zahlungsbilanzstatistik betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Zielsetzung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs

1.1 Der Gesetzentwurf ist Teil eines Artikelgesetzes, welches auf eine Harmonisierung des nationalen Rechts mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] gerichtet ist. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Wirtschaftsstatistiken, und, dass Geschäftsaktivitäten multinationaler Unternehmensgruppen genau in deutschen und europäischen Statistiken erfasst werden. Der Gesetzentwurf zielt zudem auf eine verbesserte Regelung des gegenseitigen Austauschs von Mikrodaten ab, welche für die von der Deutschen Bundesbank erstellte Zahlungsbilanzstatistik und für die vom Statistischen Bundesamt erstellte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie Wirtschaftsstatistiken entscheidend sind.

1.2 Nach dem Gesetzesentwurf übermittelt die Deutsche Bundesbank dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für die Erstellung seiner Statistiken.[3] Der Gesetzentwurf sieht auch vor,

---

1 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

2 Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) Siehe auch Stellungnahme CON/2018/1. Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

3 § 3 des Gesetzentwurfs.

dass das Statistische Bundesamt, die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank die Daten zur Klärung von Inkohärenzen in den betroffenen Datensätzen untereinander austauschen können. Geregelt wird zudem, dass die Daten in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten verarbeitet werden dürfen, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind.

1.3 Zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Wirtschaftsstatistiken werden das Statistische Bundesamt, die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank vom Gesetzentwurf auch zur Zusammenarbeit verpflichtet.[4] Das Statistische Bundesamt muss insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Befragung der Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe und zur Klärung von Inkohärenzen bei der Zahlungsbilanzstatistik mit der Deutschen Bundesbank zusammenarbeiten.[5] Nach dem Gesetzentwurf muss das Statistische Bundesamt der Deutschen Bundesbank, soweit deren Datensätze betroffen sind, die im Rahmen solcher Befragungen erteilten Auskünfte übermitteln.

1.4 Der Gesetzentwurf legt fest, dass das Statistische Bundesamt Daten auch an nationale statistische Ämter der Mitgliedstaaten und an Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) übermitteln darf, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen und sicherzustellen.[6] Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass jede Übermittlung der von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten Daten vorab einer Genehmigung der Deutschen Bundesbank gemäß Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates bedarf.[7]

2. Zielsetzung der auf die Außenhandelsstatistik bezogenen Bestimmungen des Artikelgesetzes

Der vom Artikelgesetz umfasste Entwurf eines Außenhandelsstatistikgesetzes beinhaltet eine Bestimmung zum Datenaustausch zwischen der Deutschen Bundesbank und dem Statistischen Bundesamt bezüglich der Außenhandelsstatistik und der Zahlungsbilanzstatistik.[8] Die Deutsche Bundesbank und das Statistische Bundesamt werden danach verpflichtet, Einzelangaben nur dann auszutauschen, wenn ihre Verwendung statistischen Zwecken dient und wenn sie nur Personen, die mit statistischen Angelegenheiten befasst sind, innerhalb ihres spezifischen, von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank räumlich, organisatorisch und personell getrennten Arbeitsbereichs zugänglich sind.

3. Allgemeine Anmerkungen

3.1 Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf sowie den Gesetzentwurf zur Außenhandelsstatistik, der einen Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank regelt. Ferner begrüßt die EZB die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche die Übermittlung statistischer Daten an die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zum Gegenstand haben, soweit dies erforderlich ist, um die

---

4 § 1 des Gesetzentwurfs.

5 § 4 des Gesetzentwurfs.

6 § 5 des Gesetzentwurfs.

7 Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

8 Siehe § 16 des Gesetzentwurfs zur Außenhandelsstatistik.

Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen und sicherzustellen. Die Regelung einer solchen Übermittlung statistischer Daten verbessert die Rechtssicherheit. Die EZB nimmt die ausdrückliche Klarstellung im Gesetzentwurf zur Kenntnis, nach der eine Übermittlung der von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten Daten vorab ihrer Genehmigung gemäß dem unmittelbar geltenden Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bedarf.

3.2 Darüber hinaus begrüßt die EZB die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, welche sich auf die Verbesserung der Qualität, Kohärenz, Harmonisierung und Kompatibilität nationaler und europäischer Statistiken richtet[9]. Im Interesse der Nutzbarkeit von Statistiken insgesamt ist es förderlich, ihre Kohärenz durch die Zusammenarbeit der entsprechenden statistischen Behörden, einschließlich Zentralbanken, und durch den Austausch statistischer Daten zwischen den entsprechenden Stakeholdern zu wahren. In diesem Zusammenhang ist der Beitrag des Gesetzentwurfs vor allem mit Blick auf die zunehmend globalisierte Wirtschaft und die entsprechende Rolle multinationaler Unternehmensgruppen in wirtschaftlichen Entwicklungen von Bedeutung. Die durch einen internationalen Austausch statistischer Informationen erzielte verbesserte Datenqualität wird europäische und internationale Bemühungen dahingehend befördern, sich den Herausforderungen stellen zu können, welche durch die Globalisierung im Bereich Statistik bestehen.

3.3 Die Geschäftsaktivitäten multinationaler Unternehmensgruppen könnten erheblichen Einfluss auf die Aufgaben des ESZB nach dem Vertrag haben, nämlich die Geldpolitik festzulegen und umsetzen sowie zur Finanzstabilität in der Union beizutragen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist es unabdingbar, dass qualitativ hochwertige Wirtschafts- und Finanzstatistiken zur Verfügung stehen.

3.4 Die EZB nimmt abschließend zur Kenntnis, dass auf der Grundlage des Gesetzentwurfs und des Gesetzentwurfs zur Außenhandelsstatistik statistische Daten nur durch Organisationseinheiten verarbeitet oder verwendet werden dürfen, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind.[10] Nach dem Verständnis der EZB bezieht sich diese Anforderung auf die Verarbeitung der erhaltenen Daten in einer bestimmten statistischen Einheit, um die Verwendung dieser Daten in statistischen Systemen zu ermöglichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Stellungnahme wird auf EUR-Lex veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. März 2021.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

9 Siehe Stellungnahme CON/2018/1, Nummern 1.1, 1.5 und 1.6.

10 § 3 Absatz 6 des Gesetzesentwurf und § 16 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs zur Außenhandelsstatistik.